Der Antragsteller schlägt der Genehmigungsbehörde vor, auf die Forderung nach Vorlage einer Schallimmissionsprognose zu verzichten, da zu erwarten ist, dass:

1. keine relevanten Geräuschquellen auftreten;
2. aufgrund des großen Abstandes der maßgeblichen Immissionssorte keine Geräuschquelle der Anlage relevant zur Geräuschimmission an den maßgeblichen Immissionsorten bei­trägt;
3. sich die Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft durch die Änderung der Anlage verringern.
4. Weitere Gründe[[1]](#footnote-1)

Zur Entscheidung können die Behörden die Beibringung von ausgewählten Angaben gemäß den Antragsformularen 4.3/1 und 4.3/2 verlangen.

1. z. B. wenn ein fach­kundiger Nachweis (Emissionsprognose) vorliegt, dass die in einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgegebe­nen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. [↑](#footnote-ref-1)